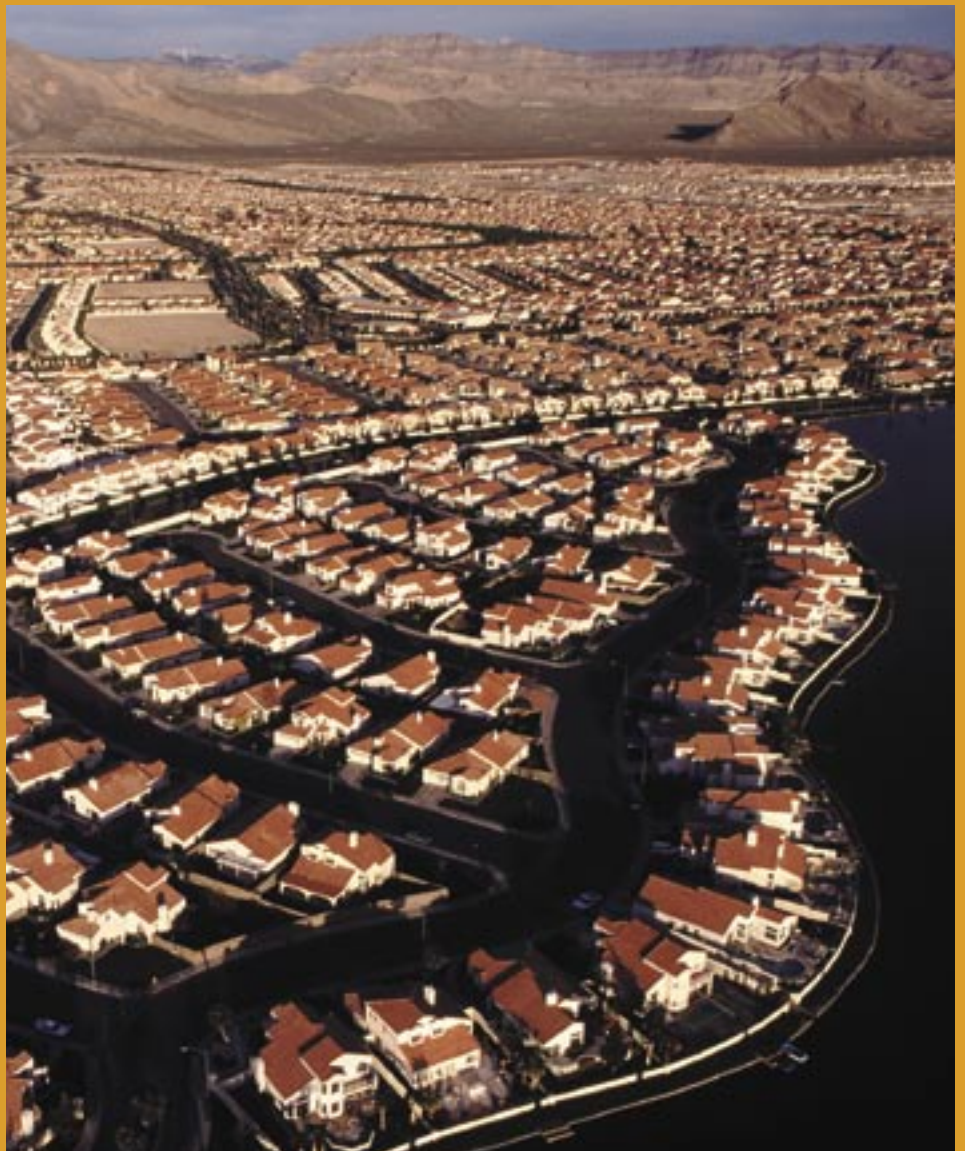


PwC Financial Services*

Banken·Fonds·Real Estate·Versicherungen

Ausgabe 8
Februar 2005

OECD-Entwurf zu
steuerlichen Betriebs-
stätten des Finanz-
sektors



*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 



OECD-Entwurf zu steuerlichen Betriebsstätten des Finanzsektors

Im Sinne einer weiteren Vereinheitlichung hat die OECD (siehe Abb. 1) einen Entwurf zu Betriebsstätten des Finanzsektors ausgearbeitet. Er zeigt die bevorzugten Ansätze zur Gewinnverteilung bei international tätigen Unternehmen zwischen den verschiedenen beteiligten Staaten auf. Die Gewinnverteilung erfolgt auf Grundlage des Musterabkommens der OECD unter Verwendung des Betriebsstättenkonzepts. Letzteres gilt als Basis für viele Doppelbesteuerungsabkommen.

Eine Betriebsstätte wird als eine feste Geschäftseinrichtung beschrieben, in welcher die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Zur Zeit liegen drei Diskussionspapiere vor, wobei jedes einen anderen Themenschwerpunkt hat:

- Teil I generelle Überlegungen zu Betriebsstätten
- Teil II Banken
- Teil III Unternehmen, die sich am globalen Handel mit Finanzinstrumenten beteiligen

Das Diskussionspapier zu Teil IV, Versicherungsunternehmen, ist zur Zeit noch in Vorbereitung. Die Teile I bis III sollten ursprünglich bis Anfang 2005 fertiggestellt werden, jedoch wird mittlerweile von einer Fertigstellung bis 2007 gerechnet.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick zu den Themen, mit welchen sich international tätige Finanzdienstleister angesichts dieses OECD-Entwurfes in Zukunft befassen müssen:

Für das unternehmerische Risiko bedeutsame Kerntätigkeiten (KERTS)

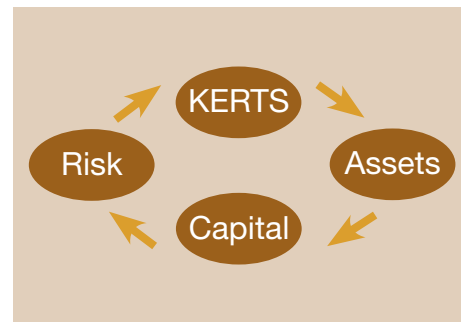
Bei der Gewinnverteilung spielen die Kerntätigkeiten, die das unternehmerische Risiko tragen, die wichtigste Rolle. Man geht von der Grundannahme aus, dass Vermögensgegenstände den unternehmerischen Kerntätigkeiten folgen und, dass das Kapital den Vermögensgegenständen folgt (siehe Abb. 2). Zentrale Bedeutung hat also die Identifikation der Kernfunktionen. Sie sind der Schlüssel zur Verteilung der Vermögenswerte und Risiken und in der Folge auch der Gewinne. Der Entwurf spricht hier von „Key Entrepreneurial Risk Taking Functions“ (kurz KERTS).

Vorgangsweise bei der Gewinnverteilung

Gedanklich behandelt der OECD-Entwurf die Betriebsstätte als getrenntes und eigenständiges Unternehmen. Daraus ergibt sich die Vorgangsweise bei der Gewinnverteilung:

- Zuerst muss eine Funktionsanalyse durchgeführt werden, um die für das Risiko relevanten Orte zu bestimmen.
- Vermögensgegenstände und Risiken werden jenem Ort zugerechnet, der aufgrund der vorangehenden Analyse als Träger des unternehmerischen Risikos ermittelt wurde.
- Entsprechend dem Verhältnis der Zurechnung wird das Eigenkapital zwischen Stammhaus und Betriebsstätte(n) aufgeteilt.

Abb. 2: „The Circle of Life“ according to the OECD



- Nur fremdübliche Transaktionen mit dem Stammhaus werden berücksichtigt.
- Letztlich wird der angemessene Gewinn der Betriebsstätte ermittelt. Dabei wird so vorgegangen, als wäre die Betriebsstätte im Besitz der Vermögensgegenstände und des Kapitals, das man in den vorherigen Schritten festgestellt hat.

Zuteilung von Kapital zur Betriebsstätte

Es besteht Einigkeit darüber, dass eine (Bank-)Betriebsstätte über ausreichend Kapital verfügen muss. Folgende Ansätze für die Kapitalzurechnung werden im Entwurf vorgeschlagen:

- Quasiunterkapitalisierungs-Ansatz: Gesetzliche Eigenkapitalvorschriften einer unabhängigen Bank gelten auch für Betriebsstätten
- Unterkapitalisierungs-Ansatz: Tatsächliches Eigenkapital einer unabhängigen Bank ist der Maßstab für Betriebsstätten
- BIS-Ratio-Ansatz: Verteilung des Eigenkapitals anhand der Verteilung des risikotragenden Vermögens nach dem Baseler Akkord zur Ermittlung des Mindest-Eigenkapitals von Banken

Unklarheiten entstehen im Falle, dass die beteiligten Staaten unterschiedliche Ansätze umsetzen (Anrechnungshöchstbeträge, Quellenregeln, etc.).



Eigenkapital und Finanzierungskosten

Als Folge der Zuteilung des Eigenkapitals werden die steuerlich abzugsfähigen Zinsaufwendungen der Betriebsstätte unter Umständen limitiert. Bei zu niedrigem Eigenkapital ist ein Teil der Zinskosten nicht abzugsfähig, bei zu hohem Eigenkapital wird für Steuerzwecke nur Eigenkapital nach Fremdvergleichsgrundsatz anerkannt.

Transaktionen

Vor allem folgende Aspekte sind bezüglich der Anerkennung von Transaktionen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte(n) zu beachten:

1. Es muss beachtet werden, dass eine Betriebsstätte nicht dasselbe ist wie eine eigenständige Tochtergesellschaft. Das gesamte Unternehmen hat die gleiche Kreditwürdigkeit, womit es keinen Spielraum für Kreditgarantien gibt.

2. Damit der Transfer eines finanziellen Vermögensgegenstandes wirksam ist, muss auch ein Transfer der risiko-tragenden Kerntätigkeit stattfinden.

3. Wenn solche Transaktionen anerkannt werden, so sollte sich der Preis am Fremdvergleichsgrundsatz orientieren.

Durch diese Regelungen entstehen Unsicherheiten, inwieweit Transaktionen innerhalb der Unternehmenseinheit für Steuerzwecke anerkannt werden. Alle Finanzdienstleister werden somit höhere Dokumentationsanfordernisse erfüllen müssen.

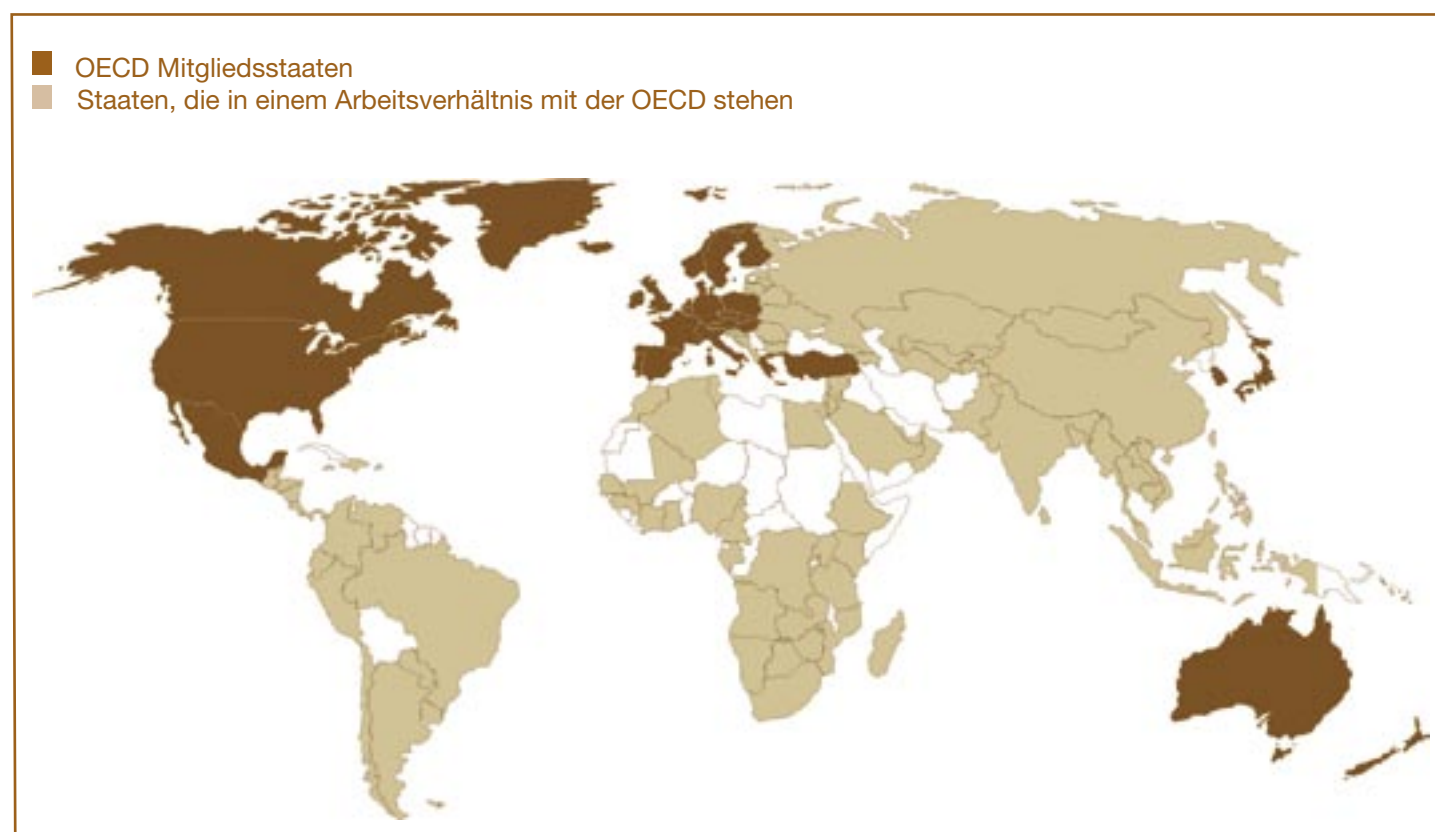
Auswirkungen und bestehende Problemfelder

Bei Umsetzung des derzeitigen Entwurfes wird es aus steuerlicher Sicht in manchen Fällen zu einer Benachteiligung der Betriebsstätte gegenüber einer selbständigen Tochtergesellschaft kommen. Aus derzeitiger Sicht ergeben sich die größten Schwierigkeiten im Bereich der Kapitalzurechnung an die Betriebsstätte:

- Für Betriebsstätten sind die länderspezifischen Eigenkapitalvorschriften – zumindest aus steuerlicher Sicht – zu beachten.
- Durch die drei wählbaren Kapitalzurechnungsmethoden kann es zu unterschiedlicher Behandlung in verschiedenen Staaten kommen.
- Zur Vermeidung bzw. Verringerung von Doppelbesteuerung wird dabei ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen.
- Langwierige und kostspielige Verhandlungen mit den Steuerbehörden sind zu erwarten.
- Die Zuordnung der Kerntätigkeiten wird in der Praxis nicht immer eindeutig möglich sein und kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Auch wenn aufgrund des OECD-Entwurfes derzeit noch kein akuter Handlungsbedarf besteht, ist es für international tätige Finanzdienstleister wichtig, die weiteren Entwicklungen zu beobachten und zeitgerecht – schon vor erstmaliger Anwendbarkeit – die Weichen zu stellen.

Abb. 1: Zugehörigkeit zur OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) weltweit



Der Autor



Mag. Thomas Strobach

Alter: 40 Jahre

Thomas Strobach, Steuerberater und Senior Manager, ist seit 1992 im Bereich Tax and Legal Services bei PwC beschäftigt.

Seine Spezialisierung liegt der Prüfung und steuerlichen Beratung von österreichischen Kreditinstituten und Investmentfonds. Darüber hinaus ist Herr Strobach vor allem in der Beratung und steuerlichen Vertretung ausländischer Investmentfonds, der steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Beratung bei Finanzinstrumenten und Finanzierungsstrukturen sowie der steuerlichen Beratung von internationalen Konzerngesellschaften tätig.

Thomas Strobach ist Mitglied des Arbeitskreises Investmentfonds des Instituts der Wirtschaftsprüfer sowie Fachautor und Vortragender bei zahlreichen Seminaren zur Besteuerung von Kapitalanlagen.

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe

Outsourcing – Effizienzsteigerung zu Lasten von Qualität?

Outsourcing von Tätigkeiten, die nicht zum Kerngeschäft von Finanzdienstleistern gehören, erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Kosteneinsparung und Effizienzsteigerung sind die Hauptgründe um Funktionen wie IT-Betrieb oder Personalverrechnung an externe Spezialisten zu vergeben.

Fragen der Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Geschäftsprozesse, der Überwachung der Qualität erbrachter Dienstleistungen sowie der Kostenkontrolle stehen bei der Outsourcing-Entscheidung oftmals im Hintergrund.

Im Rahmen des Artikels werden Vor- und Nachteile von Outsourcing kritisch gegenübergestellt. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen Möglichkeiten zur verbesserten Kontrolle und Überwachung des Outsourcing-Partners. So können Sie Risiken minimieren und die Qualität der Outsourcing-Dienstleistungen sicherstellen.



Tipps

Financial Services VAT Alert

Wussten Sie, dass ...

... in Dänemark Gebühren für Pay Cards von der Umsatzsteuer befreit sind?

... das BMF in Deutschland einen umfangreichen Erlass zur Steuererfreiheit beim Strukturvertrieb erlassen hat?

... in Ungarn neue Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft eingeführt wurden?

... in Polen Factoring steuerpflichtig ist?

... die britischen Steuerbehörden mehrere Erlässe zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgabe von Aktien, von Sacheinlagen und der Abtretung von Anteilen an Personengesellschaften erlassen haben?

Der neue PwC Financial Services VAT Alert fasst monatlich die jüngsten Umsatzsteuerneuheiten im Finanzdienstleistungssektor in den europäischen Ländern zusammen. So kennen Sie immer die aktuellsten Entwicklungen der sich ständig ändernden Umsatzsteuergesetzgebung und -rechtsprechung in Europa!

Ansprechpartner

Mag. Christine Sonnleitner
christine.sonnleitner@at.pwc.com
Tel.: +43 1 501 88-3605

Mag. Christoph Wagner
christoph.wagner@at.pwc.com
Tel.: +43 1 501 88-3641

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Sandra Duskanich, sandra.duskanich@at.pwc.com, Tel.: 01/501 88-3606, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.